

Information: Private und betriebliche Altersvorsorge

- Das neue Altersvermögensgesetz -

Sehr geehrte Leser,

am 11.5.2001 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz - AVmG) zugestimmt.

Mit dem Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge soll die Alterssicherung auf eine breitere finanzielle Grundlage gestellt werden. Sie soll es ermöglichen, die Sicherung des im Erwerbsleben erreichten Lebensstandards im Alter zu gewährleisten.

Da die zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge auf freiwilliger Basis erfolgt, stellt der Staat über die sog. Altersvorsorgezulage und steuerliche Entlastungen eine Förderung bereit, um Anreize für den Aufbau der zusätzlichen Altersvorsorge zu bieten.

Im Folgenden erfahren Sie das Wichtigste über die wesentlichen steuerrechtlichen Regelungen des AVmG. Eine ausführliche Beratung im Einzelfall kann diese Information allerdings nicht ersetzen.

A. STEUERLICHE FÖRDERMÖGLICHKEITEN FÜR EINE ZUSÄTZLICHE PRIVATE ALTERSVORSORGE	2
I. Gesetzliche Anforderungen an ein begünstigtes Altersvorsorgeprodukt nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)	2
II. Ansparphase	3
III. Leistungsphase	8
IV. Schädliche Verwendung von Altersvorsorgevermögen	9
V. Verfahren zur Gewährung der Altersvorsorgezulage	11

VI. Einbeziehung der Förderung von Wohneigentum in das AVmG	12
B. STEUERLICHE FÖRDERMÖGLICHKEITEN FÜR EINE ZUSÄTZLICHE BETRIEBLICHE ALTERSVORSORGE	13
I. Durchführungswege nach dem AVmG	13
II. Übertragung von Versorgungszusagen	16
C. BEREITS PRAKTIZIERTE DURCHFÜHRUNGSWEGE DER BETRIEBLICHEN ALTERSVORSORGE	17
I. Direktversicherung	17
II. Unterstützungskassen	18
III. Direktzusagen	18

A. Steuerliche Fördermöglichkeiten für eine zusätzliche private Altersvorsorge

I. Gesetzliche Anforderungen an ein begünstigtes Altersvorsorgeprodukt nach dem AltZertG

1. Voraussetzungen für einen begünstigten Altersvorsorgevertrag

Neben privaten Rentenversicherungen und Kapitalisierungsprodukten im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes gehören auch Banksparpläne und Investmentfonds zu den grundsätzlich begünstigten Produkten. In diesem Zusammenhang ist aber zu beachten, dass Investmentfonds ausgeschlossen sind, die in spekulativer Weise das Derivatgeschäft (z.B. Optionen und Futures) betreiben. Derivatgeschäfte dürfen nur abgeschlossen werden zur Absicherung des Fondsvermögens, dem späteren Erwerb von Wertpapieren oder zur Erzielung eines zusätzlichen Ertrags aus bereits vorhandenen Vermögensgegenständen. Bei ausschüttenden Investmentfonds ist zudem zu vereinbaren, dass Ausschüttungen zum Wert des Anteils kostenfrei unverzüglich wieder angelegt werden. Inländische Investmentfonds müssen Sondervermögen nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften sein, ausländische Investmentfonds müssen der einschlägigen europäischen Richtlinie entsprechen und nach dem Auslandsinvestmentgesetz öffentlich vertrieben werden dürfen.

Die Produkte können kombiniert sein mit einer Zusatzversicherung für verminderte Erwerbsfähigkeit oder für die Hinterbliebenenversorgung des Ehegatten und der zum Haushalt des Anlegers gehörenden Kinder.

Um die mit dem Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge verfolgten Ziele zu erreichen, wird die Anerkennung eines Anlagevertrages als begünstigter Altersvorsorgevertrag jedoch an eine große Anzahl zusätzlicher Voraussetzungen geknüpft, die kumulativ erfüllt sein müssen, und zwar

- laufende freiwillige Beiträge in der Ansparphase (sog. Altersvorsorgebeiträge);
- Beginn der Leistungsphase frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres oder mit Beginn einer Altersrente des Anlegers aus der gesetzlichen Rentenversicherung; Leistungen aus einer Zusatzversicherung zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit dürfen bereits im Fall des Bezugs einer Rente wegen vermindelter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung erbracht werden;
- zu Beginn der Auszahlungsphase müssen mindestens die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge abzüglich der Beitragsanteile, die für eine Absicherung vermindelter Erwerbsfähigkeit verwendet wurden, zur Verfügung stehen (Abzug für die Zusatzabsicherung jedoch höchstens i.H.v. 15 % der Gesamtbeiträge);
- Auszahlung der Altersvorsorge grundsätzlich in Form einer lebenslangen gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Leibrente, es können jedoch bis zu drei Monatsrenten in einer Auszahlung zusammengefasst werden;
- alternativ ist ein Auszahlungsplan mit unmittelbar anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung möglich, d.h.
 - ab Beginn der Auszahlungsphase bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres zugesagte gleichbleibende oder steigende monatliche Raten oder zugesagte gleichbleibende oder steigende monatliche Teilraten und zusätzlich variable Teilraten und
 - ab Vollendung des 85. Lebensjahres eine gleichbleibende oder steigende lebenslange Leibrente, deren erste monatliche Rate mindestens so hoch ist wie die letzte monatliche Auszahlung aus dem Auszahlungsplan;
- ergänzende Hinterbliebenenabsicherung ist möglich zugunsten des Ehegatten und der im Haushalt des Anlegers lebenden Kinder, für die der Anleger Kindergeld, einen Kinderfreibetrag oder Betreuungsfreibetrag erhält. Anspruch auf Waisenrente darf jedoch längstens für den Zeitraum bestehen, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind erfüllt;
- Abschluss- und Vertriebskosten müssen über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren in gleichmäßigen Jahresbeträgen verteilt werden, soweit sie nicht (wie z.B. bei Fonds üblich) als Vomhundertsatz von den Altersvorsorgebeiträgen abgezogen werden;

- Informationspflicht des Anbieters (jährlich, schriftlich) über
 - die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge,
 - das bisher gebildete Kapital,
 - die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten,
 - die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals,
 - die erwirtschafteten Erträge,
 - bei Umwandlung eines bestehenden Vertrages in einen Altersvorsorgevertrag über die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge,
 - ethische, soziale und ökologische Belange, die bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt wurden;
- Rechtsanspruch für den Anleger, den Vertrag während der Ansparphase ruhen zu lassen oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag desselben oder eines anderen Anbieters übertragen zu lassen oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres die teilweise oder vollständige Auszahlung des gebildeten Kapitals für die Anschaffung oder Herstellung einer selbstgenutzten Immobilie zu verlangen;
- Abtretung oder Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Altersvorsorgevertrag an Dritte muss ausgeschlossen sein.

Das AltZertG sieht vor, dass auch Altverträge, die bereits vor dem 1.1.2002 abgeschlossen worden sind, begünstigt werden können. Voraussetzung ist in diesen Fällen allerdings, dass sie ggf. an die obigen Bedingungen für ein begünstigtes Altersvorsorgeprodukt angepasst werden.

Damit der Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge nicht bereits daran scheitert, dass der Anleger die begünstigten nicht von den nicht begünstigten Produkten unterscheiden kann, die den obigen Anforderungskatalog nicht erfüllen, sieht das AltZertG eine Zertifizierung begünstigter Verträge vor. Jeder Anbieter, der ein begünstigtes Produkt auf dem Markt anbieten möchte, muss bei einer zentralen Zertifizierungsstelle - dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen - ein Zertifikat beantragen. Mit Erteilung des Zertifikats ist gewährleistet, dass der Vertrag im Rahmen des besonderen Sonderausgabenabzugs für Altersvorsorgeverträge und nach den gesetzlichen Regelungen über die Zulagengewährung steuerlich förderungsfähig ist.

Hinweis: Bei der Zertifizierung wird hingegen nicht geprüft, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig ist, ob die Zusage des Anbieters z.B. über Renditen erfüllbar ist und ob die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

2. Anforderungen an den Anbieter von Altersvorsorgeprodukten

Um eine gewisse Sicherheit der Anlagen zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber die potentiellen Anbieter von Altersvorsorgeverträgen auf inländische und ausländische Unternehmen begrenzt, die einer besonderen staatlichen Aufsicht unterliegen.

Ob der Anbieter die einschlägigen Bedingungen erfüllt, braucht der Anleger nicht zu prüfen, denn andernfalls wird ein angebotener Vertrag nicht zertifiziert. Ist die Zertifizierung erteilt, kann der Anleger davon ausgehen, dass der Vertrag die notwendigen Bedingungen erfüllt und der Anbieter solche Verträge auch anbieten darf.

II. Ansparphase

1. Persönliche Fördervoraussetzungen beim Anleger

Da der geförderte Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung die Absenkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung flankieren soll, ist der Kreis derjenigen, die die Fördermöglichkeiten nach dem AVmG in Anspruch nehmen können, zunächst einmal im wesentlichen auf die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Personen begrenzt worden. Hierzu gehören insbesondere

- Arbeitnehmer einschließlich Scheinselbständige;
- bestimmte Selbständige wie z.B. selbständige Lehrer und Erzieher, selbständige Künstler und

Publizisten (Jahresmindesteinkommen), die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz pflichtversichert sind;

- Wehr- und Zivildienstleistende, Helfer in einem freiwilligen sozialen Jahr oder in einem freiwilligen ökologischen Jahr;
- Lohnersatzleistungsbezieher;
- Bezieher von Vorruhestandsgeld;
- nicht erwerbstätige Pflegepersonen;
- Kindererziehende ohne Einkommen für Kindererziehungszeiten;
- geringfügig Beschäftigte, die auf die Sozialversicherungsfreiheit verzichtet haben;

Nach dem Gesetz über die Absicherung der Landwirte Pflichtversicherte sind einbezogen worden.

2. Begünstigte Altersvorsorgebeiträge

Gefördert werden Beiträge, die der Anleger zugunsten eines auf seinen Namen lautenden, zertifizierten Altersvorsorgevertrags leistet. Dazu gehören auch Zahlungen, die aus dem individuell versteuerten Arbeitslohn des Arbeitnehmers in einen Pensionsfonds, eine -kasse oder eine Direktversicherung geleistet werden, wenn diese Einrichtungen für den Zulageberechtigten eine lebenslange Altersversorgung im Sinne des AltZertG gewährleisten. Beiträge zu einer Direktversicherung und Zahlungen an eine Pensionskasse waren nach bisherigem Recht zugeflossener Arbeitslohn, der individuell oder pauschal besteuert werden konnte.

Hinweis: Ab 2002 sind Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigen, grundsätzlich steuerfrei gestellt worden. Möchte der Arbeitnehmer für diese Beträge dennoch eine Förderung im Rahmen der privaten Altersvorsorge in Anspruch nehmen - also den Sonderausgabenabzug oder die Altersvorsorgezulage -, dann setzt dies voraus, dass der Arbeitgeber eine individuelle Besteuerung dieser Beträge vornimmt. Hierauf hat der Arbeitnehmer im Fall der Entgeltumwandlung einen Rechtsanspruch. Beiträge an eine Direktversicherung sind weiterhin zu versteuern. Dabei ist darauf zu achten, dass sie nicht pauschal besteuert werden, sondern individuell.

3. Altersvorsorgezulage gemäß XI. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung des AVmG

a) Zulageanspruch bei einem ledigen Steuerpflichtigen

Liegen die persönlichen Fördervoraussetzungen vor und hat der Anleger einen nach dem AltZertG zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen, hat er ab dem 1.1.2002 Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage, die sich aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage zusammensetzt.

Die höchstmögliche Grundzulage beträgt

- in den Jahren 2002 und 2003 38 € (rd. 75 DM)
- in den Jahren 2004 und 2005 76 € (rd. 150 DM)
- in den Jahren 2006 und 2007 114 € (rd. 225 DM)
- ab dem Jahr 2008 jährlich 154 € (rd. 300 DM)

Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind, für das dem Zulageberechtigten Kindergeld ausgezahlt wird,

- in den Jahren 2002 und 2003 46 € (rd. 90 DM)
- in den Jahren 2004 und 2005 92 € (rd. 180 DM)
- in den Jahren 2006 und 2007 138 € (rd. 270 DM)
- ab dem Jahr 2008 jährlich 185 € (rd. 360 DM)

Wird das Kindergeld für einen Veranlagungszeitraum insgesamt zurückgefordert, entfällt für diesen Zeitraum auch der Anspruch auf Kinderzulage. Ggf. bereits gewährte Kinderzulagen werden zurückverlangt.

Hinweis: Für die Kinderzulage zählt nicht die Kindergeldberechtigung, sondern der tatsächliche Bezug von Kindergeld. Haben mehrere Berechtigte Anspruch auf Kindergeld, erfolgt die Auszahlung

grundsätzlich an den Berechtigten, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Bilden die beiden Berechtigten einen gemeinsamen Haushalt, müssen sie untereinander bestimmen, wer das Kindergeld erhalten soll.

Die Zulage wird von einer zentralen Stelle - der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) - direkt an den Anbieter überwiesen, damit diese auf dem Altersvorsorgevertrag verbucht werden kann. Sie gilt damit als Teil der Beiträge, für die ggf. ein Sonderausgabenabzug in Betracht kommt.

b) Zulageanspruch bei Ehegatten

Sind beide Ehegatten in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert oder gehören sie zum Kreis der Personen, die den Pflichtversicherten gleichgestellt worden sind, so haben beide einen eigenen Zulageanspruch. Die Höhe der Grundzulage entspricht jeweils den oben genannten Beträgen.

Ist nur ein Ehegatte pflichtversichert, so räumt das Gesetz auch dem nicht pflichtversicherten Ehegatten einen eigenen Zulageanspruch mit den gleichen Höchstbeträgen ein, wenn die Ehegatten die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erfüllen und ein auf den Namen des nicht pflichtversicherten Ehegatten lautender - eigener - Altersvorsorgevertrag besteht.

Beispiel: Der Ehemann ist Beamter/Selbständiger. Seine Ehefrau geht einer geringfügigen Beschäftigung nach und verzichtet auf die Versicherungsfreiheit.

Lösung: Durch den Verzicht auf die Versicherungsfreiheit ist die Ehefrau pflichtversichert und erfüllt damit die persönlichen Fördervoraussetzungen für die Altersvorsorgezulage. Damit steht auch dem Ehemann ein eigener Zulageanspruch zu. Wäre die Ehefrau Hausfrau oder auch Beamtin, bestünde für beide keine Fördermöglichkeit. In beiden Fällen dürfte sich aber die Absenkung des Rentenniveaus nicht besonders auswirken, da wegen der geringfügigen Beschäftigung der Ehefrau wohl keine hohen Ansprüche erworben werden und die Altersversorgung im wesentlichen durch die Versorgungsansprüche des Ehemannes gesichert wird.

Da der Zulageanspruch des nicht pflichtversicherten Ehegatten nur abgeleitet ist, ist in diesen Fällen zu berücksichtigen, dass der Anspruch entfällt, wenn die Ehegatten die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nicht mehr erfüllen oder der bisher pflichtversicherte Ehegatte keiner pflichtversicherten Tätigkeit mehr nachgeht, weil er sich z.B. selbständig gemacht hat.

Hinweis: Die Kinderzulage steht bei Ehegatten nur einem zu, auch wenn beide einen eigenen Anspruch auf die Grundzulage haben. Der Gesetzgeber hat bestimmt, dass bei Eltern, die die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung erfüllen, die Kinderzulage der Mutter zugeordnet wird. Nur auf Antrag beider Elternteile kann eine Zurechnung beim Vater erfolgen. Dieser Antrag muss für jedes Beitragsjahr neu gestellt werden und kann nicht zurückgenommen werden.

c) Mindesteigenbeitragsberechnung bei einem ledigen Steuerpflichtigen

Der Gesetzgeber will mit der Zulage die private Altersvorsorge fördern und nicht etwa eine staatlich finanzierte Grundrente installieren. Deshalb muss der Anleger einen gewissen Mindesteigenbeitrag erbringen, um die volle Zulage zu erhalten.

Dieser Mindesteigenbeitrag beträgt grundsätzlich in den Jahren 2002 und 2003 1 %, in den Jahren 2004 und 2005 2 %, in den Jahren 2006 und 2007 3 % und ab dem Jahr 2008 4 % der in dem dem Kalenderjahr vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB). Würden bei dieser Berechnung beitragspflichtige Einnahmen zugrunde gelegt, die höher sind als das tatsächlich im vorangegangenen Kalenderjahr erzielte Entgelt oder die Lohnersatzleistung, ist das tatsächlich erzielte Entgelt oder der Zahlbetrag der Lohnersatzleistung maßgebend, mindestens jedoch die bei geringfügiger Beschäftigung zu berücksichtigende Mindestbeitragsgrundlage von 300 DM. Dies gilt auch, wenn im vorangegangenen Jahr überhaupt keine beitragspflichtigen Einnahmen oder kein tatsächliches Entgelt erzielt worden sind. In diesen Fällen will der Gesetzgeber die volle Förderung zum Aufbau einer zusätzlichen Altersversorgung auch auf der Grundlage des tatsächlich erzielten Entgelts bzw. der Mindestbeitragsgrundlage der geringfügig Beschäftigten erhalten.

Die Mindesteigenbeitragsberechnung wird flankiert durch einen Höchstbetrag und durch einen Sockelbetrag. Nach oben hin ist der Mindesteigenbeitrag begrenzt auf den möglichen Sonderausgabenabzug abzüglich der individuell zustehenden Grundzulage und der ggf. zustehenden Kinderzulagen. Die Sonderausgabenhöchstbeträge liegen jeweils bei

- 525 € (rd. 1.026 DM) in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003,

- 1.050 € (rd. 2.053 DM) in den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005,
- 1.575 € (rd. 3.080 DM) in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007,
- 2.100 € (rd. 4.107 DM) ab dem Veranlagungszeitraum 2008.

Als Sockelbetrag sind jedoch mindestens folgende feste €-Beträge zu zahlen, wenn der individuell anhand der beitragspflichtigen Einnahmen ermittelte Mindesteigenbeitrag unter diesen Beträgen bleibt:

in den Jahren 2002 bis 2004 jeweils

- 45 € (rd. 88 DM) von Zulageberechtigten, denen keine Kinderzulage zusteht,
- 38 € (rd. 74 DM) von Zulageberechtigten, denen eine Kinderzulage zusteht,
- 30 € (rd. 59 DM) von Zulageberechtigten, denen zwei oder mehr Kinderzulagen zustehen,

und ab dem Jahr 2005 jährlich

- 90 € (rd. 176 DM) von Zulageberechtigten, denen keine Kinderzulage zusteht,
- 75 € (rd. 147 DM) von Zulageberechtigten, denen eine Kinderzulage zusteht,
- 60 € (rd. 117 DM) von Zulageberechtigten, denen zwei oder mehr Kinderzulagen zustehen.

Beispiel: A hatte im Jahr 2001 beitragspflichtige Einnahmen in Höhe von 10.000 DM. Er hat nur Anspruch auf die Grundzulage, nicht jedoch auf Kinderzulagen.

Lösung:

Der Mindesteigenbeitrag im Jahr 2002 beträgt 51,13 €

Er ermittelt sich wie folgt:

beitragspflichtige Einnahmen	10.000 DM	
dies entspricht	5.113 €	
1 % von 5.113 €		<u>51,13 €</u>
Höchstbetrag		
Sonderausgabenabzug	525 €	
abzüglich Grundzulage	38 €	487 €
Sockelbetrag		45 €

Wird der individuell ermittelte Eigenbeitrag - mindestens der €-Sockelbetrag - vom Anleger nicht erbracht, so werden die Zulagen (Grundzulage und Kinderzulage) nach dem Verhältnis der Altersvorsorgebeiträge zum Mindesteigenbeitrag gekürzt.

Hinweis: Wird nach Ablauf eines Beitragsjahres festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderzulage nicht vorgelegen haben, ändert sich dadurch die Berechnung des Mindesteigenbeitrags für dieses Beitragsjahr nicht. Diese Regelung verhindert, dass es nachträglich zu einer Zulagenkürzung kommt, wenn der Anleger sich hinsichtlich der Beitragsleistung genau an den Mindestbeiträgen unter Berücksichtigung der Kinderzulage orientiert hat.

d) Mindesteigenbeitragsberechnung bei Ehegatten

Hierbei ist zunächst entscheidend, ob beide Ehegatten pflichtversichert und damit originär anspruchsberechtigt sind oder ob nur einer der Ehegatten diese Voraussetzung erfüllt mit dem Ergebnis, dass der andere Ehegatte lediglich einen abgeleiteten Zulageanspruch hat.

Sind beide pflichtversichert, ist auch für beide Ehegatten getrennt die Mindesteigenbeitragsberechnung wie bei einem ledigen Steuerpflichtigen durchzuführen. Jedem Ehegatten sind dazu seine eigenen beitragspflichtigen Einnahmen bzw. die an deren Stelle tretenden Beträge zuzurechnen.

Hinsichtlich der Höchstbeitragsbegrenzung ist davon auszugehen, dass jedem Ehegatten in vollem Umfang der Sonderausgabenabzugsbetrag zusteht. Kinderzulagen sind in diesem Zusammenhang grundsätzlich bei der Mutter abzuziehen, es sei denn die Eltern haben die Übertragung auf den Vater beantragt.

Abzustellen ist dabei auf die Verhältnisse im maßgebenden Beitragsjahr, nicht auf das Vorjahr, aus dem die beitragspflichtigen Einnahmen stammen, die der Berechnung zugrunde zu legen sind. Die Zurechnung der Kinderzulage ist auch für die Entscheidung maßgebend, welcher Sockelbetrag anzusetzen ist. Da die Kinderzulage nur bei einem Ehegatten berücksichtigt werden kann, ergeben sich grundsätzlich unterschiedliche Sockelbeträge. Ausnahme: Bei zwei Kindern steht eine Kinderzulage der Mutter und eine dem Vater zu.

Ist nur ein Ehegatte pflichtversichert, so gelten bei dem Ehegatten, der lediglich einen abgeleiteten Zulageanspruch hat, Sonderregelungen. Er hat bereits dann Anspruch auf eine ungekürzte Zulage, wenn der pflichtversicherte Ehegatte seinen Eigenbeitrag unter Berücksichtigung der den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen erbracht hat.

Hinweis: Das bedeutet im Ergebnis, dass der Ehegatte mit dem abgeleiteten Zulageanspruch gar nicht verpflichtet ist, eigene Beiträge zu erbringen. Es reicht aus, wenn auf seinen Altersvorsorgevertrag nur die ihm zustehende Grundzulage eingezahlt wird.

e) Verteilung der Zulage auf mehrere Verträge

Hat der Anleger mehrere Altersvorsorgeverträge im Sinne des AltZertG abgeschlossen, so hat er die Möglichkeit, die Zulage auf zwei Verträge zu verteilen. Die Wahl wird mit den jeweiligen Zulageanträgen ausgeübt. Verteilt wird die Zulage bei Ausübung des Wahlrechts entsprechend dem Verhältnis der auf diese Verträge geleisteten Beiträge. Voraussetzung ist allerdings, dass der insgesamt zu erbringende Mindesteigenbeitrag auch zugunsten dieser Verträge geleistet worden ist.

Beispiel: Der Anleger zahlt im Jahr 2008 insgesamt 3.000 € Beiträge (einschließlich der Zulage von 154 €) mit 1.000 €, 1.000 €, 500 €, 500 € auf vier verschiedene Altersvorsorgeverträge ein. Sein Mindesteigenbeitrag beträgt 1.846 €.

Lösung: Die Zulage kann nur mit jeweils 77 € auf die beiden Verträge gezahlt werden, die mit je 1.000 € Beiträgen (einschließlich der Zulage) bedient werden, weil nur diese beiden Verträge zusammen den Mindesteigenbeitrag von 1.846 € erreichen.

Hinweis: Der Abschluss mehrerer Verträge ergibt nur dann Sinn, wenn der Anleger insgesamt mehr als den Mindesteigenbeitrag anlegen will. Tut er dies nämlich nicht, führt die Aufspaltung der Beiträge auf mehrere Verträge zu einer Kürzung der Zulage.

Beispiel: Der Anleger zahlt im Jahr 2008 insgesamt 2.000 € Beiträge (ohne Zulage) mit jeweils 500 € auf vier verschiedene Altersvorsorgeverträge ein. Sein Mindesteigenbeitrag beträgt 1.846 €. Der Anleger möchte die Zulage auf zwei Verträge verteilen.

Lösung: Zwei Verträge zusammen erreichen den Mindesteigenbeitrag von 1.846 € nicht. Folglich kommt es zu einer Kürzung der Zulage im Verhältnis Altersvorsorgebeiträge zu Mindesteigenbeitrag, also 1.000 € zu 1.846 € = 54,17 %. Statt 154 € Zulage stehen dem Anleger nur noch 54,17 % von 154 € = 83,42 € zu. Die Zulage wird mit jeweils 41,71 € den beiden ausgewählten Verträgen gutgeschrieben.

Hinweis: Beantragt der Zulageberechtigte die Zulage für mehr als zwei Verträge, so bestimmt die BfA, die für die Zulagezahlung zuständig ist, dass die Zulage nur für die zwei Verträge mit den höchsten Altersvorsorgebeiträgen gewährt wird.

4. Sonderausgabenabzug für die Altersvorsorgebeiträge

a) Allgemeines

Ein Sonderausgabenabzug für die Altersvorsorgebeiträge wird nur gewährt, wenn dieser günstiger ist als die Altersvorsorgezulage. Die Günstigerprüfung wird von Amts wegen vorgenommen, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung die notwendigen Angaben gemacht werden. Kommt das Finanzamt dabei zu dem Ergebnis, dass die Altersvorsorgebeiträge nebst Zulagen als Sonderausgaben zu berücksichtigen sind, wird der Anspruch auf Zulage der unter Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs ermittelten tariflichen Einkommensteuer hinzugerechnet. Das Verfahren entspricht damit der Günstigerprüfung beim Kindergeld. Ergibt die Veranlagung hier, dass die hinreichende steuerliche Entlastung erst über die Gewährung der Freibeträge für Kinder (Kinderfreibetrag und ggf. Betreuungsfreibetrag) ausreichend gewährleistet ist, wird das Kindergeld der tariflichen Einkommensteuer ebenfalls hinzugerechnet. Dies ist auch bei der Zulage notwendig, da über den Sonderausgabenabzug keine doppelte, sondern nur eine zusätzliche Förderung erfolgen soll.

Hinweis: Nach der gesetzlichen Formulierung wird die tarifliche Einkommensteuer immer um den Anspruch auf Zulage erhöht, also um die höchstmögliche dem Anleger zustehende Zulage. Ob er diese tatsächlich beantragt hat, ist unerheblich. Folglich muss auch derjenige, der genau weiß, dass der Sonderausgabenabzug für ihn günstiger ist, zunächst die Zulage beantragen, um keine Förderung zu verschenken. Dieses komplizierte System ist wohl darauf zurückzuführen, dass die Zulage vom Gesetzgeber als Teil der Beiträge für die Altersvorsorge angesehen wird, die zwingend auf den Vertrag fließen muss. Der zusätzliche Sonderausgabenabzug hingegen wird mit der Steuererstattung

direkt ausbezahlt bzw. mit einer Nachzahlung verrechnet, erhöht damit also nicht das Altersvorsorgevermögen.

b) Sonderausgabenabzug bei einem ledigen Steuerpflichtigen

Die Höchstbeträge wurden auf die genannten Höchstbeträge begrenzt (siehe die Beträge unter A. II. 3. c).

c) Sonderausgabenabzug bei Ehegatten

Sind beide Ehegatten in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert oder gehören sie zu den Personen, die Pflichtversicherten gleichgestellt worden sind, stehen jedem Ehegatten die obigen Beträge gesondert zu. Nicht ausgeschöpfte Beträge des einen können laut Gesetzeswortlaut wohl nicht auf den anderen Ehegatten übertragen werden. Damit muss jeder Ehegatte einen eigenen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag abschließen, um den Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen zu können, falls dieser günstiger ist als die Zulage. Sind seine Beiträge nicht hoch genug, verfällt der nicht ausgeschöpfte Anteil.

Kompliziert wird der mögliche Sonderausgabenabzug, wenn nur ein Ehegatte pflichtversichert ist, der andere aber wegen seines abgeleiteten Zulageanspruchs einen eigenen begünstigten Vertrag abgeschlossen hat. In diesem Fall steht dem nicht pflichtversicherten Ehegatten zwar nach dem Gesetz kein eigener Sonderausgabenabzug zu. Der Gesetzgeber hat jedoch bestimmt, dass bei dem pflichtversicherten Ehegatten die von beiden Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge im Rahmen des Sonderausgabenabzugs begünstigt sind.

Hinweis: In diesen Fällen verdoppeln sich also zwar nicht die Höchstbeträge, die Beiträge des anderen Ehegatten können aber in den Sonderausgabenabzug einbezogen werden. Im Rahmen der Günstigerprüfung sind entsprechend die Zulagen des nicht pflichtversicherten Ehegatten ebenfalls einzubeziehen. Dies gilt sowohl in Fällen der Zusammenveranlagung als auch bei der getrennten Veranlagung.

d) Sonderausgabenabzug bei mehreren Verträgen

Hat der Anleger mehrere Altersvorsorgeverträge abgeschlossen, wird ein Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug auf alle begünstigten Verträge im Verhältnis der berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge verteilt. Anders als bei der Verteilung der Zulage hat der Gesetzgeber für den Sonderausgabenabzug keine Begrenzung auf zwei Verträge vorgesehen. Auch die Erbringung der Mindesteigenbeiträge ist für den Sonderausgabenabzug nicht relevant. Bei der Verteilung auf mehrere Verträge ist aber zu berücksichtigen, dass auch der Steuervorteil durch den Sonderausgabenabzug eine Steuerverhaftung der entsprechenden Beiträge im Hinblick auf die nachgelagerte Besteuerung (vgl. unter A. III.) auslöst.

III. Leistungsphase

1. Allgemeines zur nachgelagerten Besteuerung

Mit dem geförderten Aufbau der kapitalgedeckten Altersvorsorge vollzieht der Gesetzgeber im Rahmen der privaten Altersvorsorge den ersten Schritt hin zur nachgelagerten Besteuerung. Durch die Zahlung von Zulagen, dem ggf. zu gewährenden Vorteil durch den Sonderausgabenabzug sowie die Steuerfreistellung der im Rahmen des Altersvorsorgevertrags angesammelten Zinsen und Erträge geht er davon aus, dass die zusätzliche Eigenvorsorge aus nicht versteuertem Einkommen aufgebaut wird.

Korrespondierend mit der Steuerfreistellung in der Ansparphase sollen die aus diesem Vertrag später zufließenden Renten daher in vollem Umfang der Besteuerung unterworfen werden. Hierzu hat der Gesetzgeber eine neue steuerliche Vorschrift geschaffen.

Die Anwendung der neuen Vorschrift ist äußerst schwierig, denn es dürfte in der Praxis häufig vorkommen, dass keine "reinen" geförderten Altersvorsorgeverträge vorliegen, sondern Mischfälle, die sowohl geförderte als auch nicht geförderte Beiträge enthalten. Dies führt dazu, dass die späteren Rentenleistungen dann in solche Leistungen aufzusplitten sind, die nach der neuen Vorschrift in vollem Umfang nachgelagert zu besteuern sind und in solche Leistungen, die Ausnahmeregelungen unterliegen.

Solche Mischfälle ergeben sich beispielsweise, wenn Altverträge zum 1.1.2002 oder zu einem

späteren Zeitpunkt in begünstigte Altersvorsorgeverträge umgewandelt werden, die den Voraussetzungen des AVmG entsprechen und damit förderfähig sind. Sie treten aber auch auf, wenn jährlich höhere Beiträge - einschließlich der Zulagen - auf den Vertrag eingezahlt werden als nach dem AVmG begünstigt sind oder wenn z.B. für einige Jahre keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht bestand, aber weiterhin auf den bestehenden Vertrag eingezahlt worden ist.

2. Besteuerungsalternativen

Nach der Neuregelung können sich damit folgende Besteuerungsalternativen ergeben:

a) *Nachgelagerte Besteuerung der gesamten Rentenzahlungen*

Leistungen aus begünstigten Altersvorsorgeverträgen unterliegen in voller Höhe der Besteuerung, soweit die Leistungen auf Altersvorsorgebeiträgen beruhen, für die ein Steuervorteil durch Sonderausgabenabzug gewährt wurde oder für die eine Altersvorsorgezulage gezahlt worden ist.

Das gilt auch für Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen bei inländischen Sondervermögen oder ausländischen Investmentgesellschaften sowie bei Leistungen aus Direktversicherungen, Pensionsfonds/-kassen, wenn die Beiträge zu diesen Verträgen aus individuell versteuertem Arbeitslohn erbracht worden sind.

Beispiel: Der Anleger hat über 25 Jahre einschließlich der Zulagen immer genau die Höchstbeiträge in einen begünstigten Altersvorsorgevertrag eingezahlt. Er erhält mit Vollendung des 65. Lebensjahres eine monatliche Rente in Höhe von 500 €

Lösung: Die Rentenzahlung ist mit $12 \times 500 \text{ €} = 6.000 \text{ €}$ im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung steuerpflichtig.

b) *Ausnahmeregelung für Lebensversicherungsverträge*

Wird ein bestehender Lebensversicherungsvertrag ab dem 1.1.2002 in einen begünstigten Altersvorsorgevertrag umgewandelt, muss der Anbieter auf den Zeitpunkt der Umwandlung die bis zu diesem Zeitpunkt angesammelten Beiträge und Erträge ermitteln. Mit dem Betrag, mit dem die späteren Rentenleistungen auf dieses vor der Umwandlung angesammelte Kapital entfallen, unterliegen die Rentenzahlungen der Ertragsanteilsbesteuerung. Der Anteil der Rente, der auf das Kapital entfällt, das nach der Umwandlung angesammelt worden ist, unterliegt der vollen nachgelagerten Besteuerung. Voraussetzung ist allerdings, dass die Beiträge in dieser Zeit die Höchstbeiträge nicht überschritten haben. Wurden höhere Beiträge erbracht als nach dem AVmG begünstigt sind oder ist nach der Umwandlung in der Ansparphase für bestimmte Jahre die Begünstigung ganz entfallen, weil z.B. die gesetzliche Rentenversicherungspflicht nicht bestand, ist auch der Rentenanteil, der aus dem nach der Umwandlung angesammelten Kapital resultiert, nochmals aufzusplitten in einen Teil, der nachgelagert in vollem Umfang zu besteuern ist (soweit eine Förderung gewährt wurde) und in einen Teil, der der Ertragsanteilsbesteuerung unterliegt.

Das gilt auch für Leistungen aus Direktversicherungen, Pensionsfonds und Pensionskassen im Rahmen der privaten Altersversorgung.

c) *Ausnahmeregelung für sonstige Anlageprodukte*

Eine entsprechende Regelung war auch für die übrigen Anlageprodukte erforderlich, die keine Lebensversicherungsverträge sind, denn hier kommt es in der Leistungsphase nicht zu Leibrentenzahlungen. Folge: Die Ertragsanteilsbesteuerung für die Erträge, die das vor der Umwandlung in ein begünstigtes Altersvorsorgeprodukt angesammelte Altkapital in der Auszahlungsphase hervorbringt, kommt nicht in Betracht. Gleiches gilt für spätere Auszahlungen, die auf Kapital zurückzuführen sind, das aus Beiträgen gebildet wurde, die nicht nach dem AVmG gefördert worden sind, weil sie über den Höchstbeiträgen lagen oder weil in einzelnen Jahren die Fördervoraussetzungen nicht vorlagen.

Hinweis: Für diese Fälle hat der Gesetzgeber daher ausdrücklich gesetzlich geregelt, dass zu den in vollem Umfang nachgelagert zu steuernden Leistungen auch Erträge gehören, die auf Kapital beruhen, das nicht nach dem AVmG gefördert worden ist.

IV. Schädliche Verwendung von Altersvorsorgevermögen

1. Allgemeines

Damit das im Rahmen eines Altersvorsorgevertrages mit staatlicher Förderung angesparte Kapital auch tatsächlich im Alter zur Verstärkung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zur Verfügung steht, hat der Gesetzgeber Verfügungsbeschränkungen eingebaut. Das bedeutet, dass grundsätzlich jede Verfügung über das Kapital, die nicht den Auszahlungsregelungen im AltZertG entspricht, eine sog. schädliche Verwendung von Altersvorsorgevermögen ist, die steuerliche Folgewirkungen hat.

Hinweis: Da im AltZertG allerdings vorgesehen ist, dass der Anleger einen bestehenden Vertrag kündigen kann, um das gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag desselben oder eines anderen Anbieters zu übertragen, liegt hierin keine schädliche Verwendung.

2. Behandlung der Grundfälle

a) Bei ledigen Steuerpflichtigen

Verfügt der ledige Anleger während der Ansparphase oder auch nach Beginn der Auszahlungsphase über das Altersvorsorgevermögen, indem er sich das Kapital auszahlen lässt, so sind die auf das ausgezahlte Kapital während der gesamten Ansparphase gezahlten Altersvorsorgezulagen und die ggf. über den Sonderausgabenabzug gewährten Steuervorteile zurückzuzahlen. Diese werden über die gesamte Laufzeit des Vertrages von der BfA gesondert festgestellt, damit die Rückforderungsbeträge im Falle der Fehlverwendung auch ermittelt werden können. Zusätzlich zur Rückzahlung der staatlichen Förderung kommt es zur Erfassung der bis dahin auf dem Vertrag angesammelten Erträge (z.B. Zinserträge, Kursgewinne etc.) als sonstige Einkünfte im Rahmen der Einkommensteuererklärung für das Jahr der Fehlverwendung.

Hinweis: Dies gilt entsprechend, wenn der Anleger verstirbt und das Kapital an die Erben ausgezahlt wird.

b) Bei Ehegatten

Die gleichen Konsequenzen ergeben sich grundsätzlich auch, wenn ein verheirateter Anleger über einen Altersvorsorgevertrag schädlich verfügt. Der Gesetzgeber hat aber für den Todesfall einige Ausnahmeregelungen vorgesehen: Hat der Anleger einen Vertrag abgeschlossen, der im Todesfall eine Kapitalauszahlung vorsieht, wird dem überlebenden Ehegatten die Möglichkeit eingeräumt, das ausgezahlte Kapital in einen eigenen - bereits bestehenden oder neu abzuschließenden - Altersvorsorgevertrag förderungsschädlich einzuzahlen, wenn zum Todeszeitpunkt die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung vorgelegen haben. Damit kommt es in diesen Fällen weder zur Rückforderung der gewährten staatlichen Förderungen noch zur Nachversteuerung der Erträge und Wertsteigerungen aus der Ansparphase. Nur die später dem überlebenden Ehegatten zufließenden Rentenzahlungen unterliegen in voller Höhe der nachgelagerten Besteuerung.

Kommt es zur Kapitalauszahlung an andere Erben - zum Beispiel auch die Kinder des Anlegers - so treten hingegen sämtliche steuerlichen Folgen einer schädlichen Verwendung ein.

Hinweis: Eine Rückforderung der staatlichen Förderungen unterbleibt auch, wenn das angesparte Kapital im Fall des Todes des Anlegers in Form einer Hinterbliebenenrente an den überlebenden Ehegatten oder an ein einkommensteuerrechtlich zu berücksichtigendes Kind ausgezahlt wird.

3. Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht durch Wegzug ins Ausland

a) Endgültiger Wegzug

Der Gesetzgeber hat es als gerechtfertigt angesehen, in den Fällen der Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht durch Wegzug ins Ausland die bis dahin gewährten staatlichen Förderungen zurückzufordern, es sei denn der Anleger unterliegt weiterhin auf Antrag der unbeschränkten Steuerpflicht.

Da der Wegzug ins Ausland aber nicht dazu führen muss, dass auch das Altersvorsorgevermögen ausgezahlt wird, kann der Rückzahlungsbetrag gestundet werden.

Hinweis: Begründet der Anleger nach dem Wegzug ins Ausland erneut seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und wird er damit wieder unbeschränkt steuerpflichtig, ist der gestundete Rückzahlungsbetrag zu erlassen. Da der Erlass des Rückzahlungsbetrages nach dem gesetzlichen Wortlaut nur erfolgt, wenn eine Stundung vorliegt, nicht hingegen, wenn der Anleger zum Zeitpunkt des Wegzugs die staatlichen Förderungen direkt zurückgezahlt hat, sollte immer ein Antrag

auf Stundung des Rückzahlungsbetrags gestellt werden, um sich die Erlassmöglichkeit im Fall einer Rückkehr ins Inland offen zu halten.

b) Entsendefälle mit fortbestehender Sozialversicherungspflicht

Wird die unbeschränkte Steuerpflicht des Zulageberechtigten nach einer Entsendung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften bzw. nach über- oder zwischenstaatlichem Recht erneut begründet, kann die Zulage für die Kalenderjahre der Entsendung nachträglich gewährt werden.

V. Verfahren zur Gewährung der Altersvorsorgezulage

1. Beantragung der Altersvorsorgezulage

Das Verfahren zur Gewährung der Altersvorsorgezulage ist als sog. Anbieterverfahren konzipiert worden. Der Anleger muss den Zulageantrag bis zum Ablauf des zweiten Jahres, das auf das Beitragsjahr folgt, bei dem Anbieter einreichen, bei dem er den Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat (Versicherungsunternehmen, Bank, Fonds). Falls Beiträge für mehrere begünstigte Verträge entrichtet wurden, muss im Zulageantrag festgelegt werden, auf welche Verträge die Zulage überwiesen werden soll. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Zulage höchstens für zwei Verträge gewährt wird (vgl. unter A. II. 3. e). Ändern sich die Verhältnisse, so dass der Anspruch auf Zulage sich vermindert oder ganz wegfällt, ist der Anleger verpflichtet, dem Anbieter dies unverzüglich mitzuteilen.

Der Anbieter ist verpflichtet

- die Vertragsdaten,
- die Sozialversicherungsnummer des Zulageberechtigten sowie dessen Ehegatten
- den Mindesteigenbeitrag sowie die für die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten und
- die Höhe der geleisteten Altersvorsorgebeiträge

zu erfassen und diese Daten der BfA zu übermitteln. Die BfA ermittelt dann aufgrund der mitgeteilten Daten, ob und in welcher Höhe ein Zulageanspruch tatsächlich besteht und veranlasst nach Prüfung der Zulagevoraussetzungen die Auszahlung der Zulagen an den Anbieter. Dieser hat die Zulagen unverzüglich dem begünstigten Altersvorsorgevertrag gutzuschreiben. Besteht nach Ansicht der zentralen Stelle kein Zulageanspruch, so teilt die zentrale Stelle dies dem Anbieter ohne aufwendigen Papierkrieg durch Datensatz mit.

Hinweis: Für die Beitragsjahre 2002 bis 2005 gilt übergangsweise Folgendes: Abweichend von vorstehend beschriebenem Verfahren kann der Anbieter die Zulagen aufgrund der ihm vorliegenden Anträge selbst errechnen. Dabei hat er die im Rahmen des Zulageverfahrens gemachten Angaben des Zulageberechtigten zu berücksichtigen. Die Entscheidung des Anbieters gilt jeweils für ein Beitragsjahr und ist der BfA mitzuteilen.

Der Anbieter muss dem Anleger jährlich eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck übersenden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Anleger stets über den aktuellen Stand seines Altersvorsorgevertrages unterrichtet ist.

Hinweis: Eine Festsetzung der Zulage erfolgt nur auf besonderen Antrag des Zulageberechtigten. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Jahres nach Erteilung der obigen Bescheinigung vom Anleger an den Anbieter zu richten. Der Anbieter leitet den Antrag auf förmliche Festsetzung der Zulage dann der BfA zu.

2. Beantragung des Sonderausgabenabzugs für die Altersvorsorgebeiträge

Möchte der Anleger im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung überprüfen lassen, ob der Abzug der geleisteten Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben für ihn günstiger ist als die Zulage, muss er seinem Wohnsitzfinanzamt die zu berücksichtigenden Beiträge durch eine vom Anbieter auszustellende amtliche Bescheinigung nachweisen, die auch alle übrigen Angaben enthält, die das Finanzamt für die Überprüfung benötigt. Diese Bescheinigung wird zusammen mit seiner Einkommensteuererklärung eingereicht.

Zeigt die Überprüfung, dass der Sonderausgabenabzug für den Anleger vorteilhafter ist als der Anspruch auf Zulage, wird der Sonderausgabenabzug gewährt und zur Vermeidung einer Doppelbegünstigung (= Steuervergünstigung über den Sonderausgabenabzug beim Finanzamt und Zulagengewährung auf den Vertrag auf Antrag des Anlegers) die unter Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs ermittelte tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Zulage erhöht.

Die über den Zulageanspruch hinausgehende Steuerermäßigung wird gesondert festgestellt und vom Finanzamt der BfA mitgeteilt. Ergibt der unter A. V. 1. beschriebene Datenaustausch, dass der steuerliche Vorteil durch den Sonderausgabenabzug zu Unrecht oder in falscher Höhe gewährt worden ist, teilt die BfA dies dem Wohnsitzfinanzamt mit, damit der entsprechende Steuerbescheid geändert werden kann.

3. Rückzahlung der Förderung in Fällen der schädlichen Verwendung

Bei schädlicher Verwendung (vgl. oben unter A. IV.) hat der Anbieter der BfA vor der Auszahlung des Altersvorsorgevermögens die schädliche Verwendung anzuzeigen. Diese ermittelt dann den Rückforderungsbetrag (bestehend aus Zulage und ggf. gewährtem Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug) und teilt ihn dem Anbieter mit. Der Anbieter darf anschließend nur das um den Rückforderungsbetrag verminderte Kapital an den Anleger auszahlen.

VI. Einbeziehung der Förderung von Wohneigentum in das AVmG

Erst ganz zum Schluss ist eine Förderung der Bildung von Wohneigentum als eine Säule der Altersversorgung über ein sog. Zwischenentnahmemodell in das verabschiedete Gesetz aufgenommen worden.

Dieses Modell sieht vor, dass der Anleger einen Betrag von mindestens 10.000 € und höchstens 50.000 €

- den sog. Altersvorsorge-Eigenheimbetrag - förderunschädlich aus einem begünstigten Altersvorsorgevertrag entnehmen kann, wenn er diesen unmittelbar zur Herstellung oder Anschaffung von selbstgenutztem inländischen Wohneigentum verwendet.

Der Anleger ist allerdings verpflichtet, diesen Betrag - ohne Aufzinsung - in monatlichen, gleichbleibenden Raten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres in einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag zurückzuzahlen. Die Rückzahlung beginnt bereits mit dem zweiten auf das Jahr der Verwendung folgenden Jahr. Die Rückzahlung muss nicht zwingend auf den Vertrag erfolgen, aus dem das Geld entnommen worden ist.

Hinsichtlich der nachgelagerten Besteuerung ergibt sich keine Besonderheit. Da die entnommenen Beträge bis zum 65. Lebensjahr wieder eingezahlt werden müssen, erfolgt im Alter eine regelmäßige Rentenzahlung. Die Beiträge waren begünstigt, so dass die nachgelagerte Besteuerung systemgerecht ist.

Hinweis: Die zwischenzeitliche Entnahme wird sich allerdings insofern bemerkbar machen als die Rente geringer ausfallen wird, weil durch den Kapitalentzug ein geringerer Ertrag erwirtschaftet worden ist.

Veräußert der Anleger das mit einem Altersvorsorge-Eigenheimbetrag teilfinanzierte Gebäude oder nutzt er es aus anderen Gründen nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken, so hat er zwei Möglichkeiten:

- Der Restbetrag wird innerhalb eines Jahres vor und eines Jahres nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem die Wohnung dem Anleger letztmals zu eigenen Wohnzwecken gedient hat, in ein Ersatzobjekt investiert. Beispiel: Nutzung der geförderten Wohnung bis Juni 2020; der Restbetrag kann von 2019 bis 2021 förderunschädlich in ein Ersatzobjekt umgeschichtet werden.
- Der Restbetrag wird innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem die Wohnung dem Anleger letztmals zu eigenen Wohnzwecken gedient hat, auf einen begünstigten Altersvorsorgevertrag zurückgezahlt.

Nutzt der Anleger diese Möglichkeiten nicht, liegt eine schädliche Verwendung von Altersvorsorgevermögen vor, die zum einen die Rückforderung der gewährten Zulagen und ggf. in Anspruch genommener Steuervorteile durch den Sonderausgabenabzug zur Folge hat. Sie führt aber auch dazu, dass der Restbetrag abzüglich der darin enthaltenen Eigenbeiträge und Zulagen aus der Ansparphase (vor der Entnahme) sowie darüber hinaus ein fiktiver Zinsbetrag (einschließlich Zinseszins) von 5 % des Restbetrags für die Zeit zwischen Entnahme und schädlicher Verwendung als sonstige Einkünfte der Besteuerung unterworfen wird. Damit sollen im Grunde die in der Ansparphase vor der Entnahme zunächst unbesteuerter gebliebenen Erträge erfasst werden, sowie die Erträge, die durch die Entnahme des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags nicht erzielt werden konnten. Durch die schädliche Verwendung gehen diese Beträge nämlich nicht in die nachgelagerte Besteuerung der Rentenleistungen ein. Entsprechende Folgen treten ein, wenn der Anleger bei seiner Rückzahlungsverpflichtung mit mehr als einem Jahresbetrag in Rückstand gerät.

Verstirbt der Anleger, bevor ein entnommener Altersvorsorge-Eigenheimbetrag zurückgezahlt worden ist, sind grundsätzlich die gewährten Förderungen (Zulage und Steuervorteil) zurückzuzahlen. Eine Ausnahme besteht nur, wenn der Ehegatte des verstorbenen Anlegers Eigentümer der geförderten Wohnung wird, diese (weiterhin) zu eigenen Wohnzwecken nutzt und die Ehegatten zum Zeitpunkt des Todes des Anlegers die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erfüllen. In diesem Fall tritt der überlebende Ehegatte hinsichtlich der Rückzahlungsverpflichtung in die Rechtsstellung des verstorbenen Ehegatten ein. Er muss dann für die weitere Rückzahlung einen eigenen Altersvorsorgevertrag bestimmen.

Hinweis: Diese gesetzliche Formulierung birgt aber gewisse Risiken, da aus ihr nicht klar wird, ob es sich nur um einen Vertrag handeln muss, der die formellen Voraussetzungen nach dem AltZertG erfüllt oder ob für diesen Vertrag auch ein konkreter Zulageanspruch bestehen muss. Dieser existiert nämlich nicht, wenn der überlebende Ehegatte nicht gesetzlich pflichtversichert ist. Sollte er zuvor einen abgeleiteten Zulageanspruch über den pflichtversicherten Ehegatten gehabt haben, so ist dieser mit dem Tod des Ehegatten entfallen. In diesen Fällen muss zudem darauf geachtet werden, dass nur der überlebende Ehegatte Eigentümer des zu eigenen Wohnzwecken genutzten Objekts wird. Geht das Objekt auf den überlebenden Ehegatten und die Kinder über, kommt es ausnahmslos zur Rückzahlung der Zulagen und steuerlichen Vorteile, wenn zum Todeszeitpunkt die Rückzahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags noch nicht abgeschlossen ist.

B. Steuerliche Fördermöglichkeiten für eine zusätzliche betriebliche Altersvorsorge

I. Durchführungswege nach dem AVmG

1. Allgemeines

Durch das AVmG sind zusätzliche Maßnahmen in das EStG aufgenommen worden mit dem Ziel, den Aufbau der betrieblichen Altersversorgung über weitergehende steuerliche Vergünstigungen zu unterstützen. Ab dem 1.1.2002 besteht hierzu die Möglichkeit, steuerfreie Arbeitgeberbeiträge an die neu geschaffenen Pensionsfonds zu entrichten. Pensionsfonds sind rechtlich selbständige Einrichtungen, die gegen Zahlung von Beiträgen eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung für den Arbeitgeber durchführen. Sie zahlen nach Eintritt des Leistungsfalls lebenslange Altersrenten mit der Möglichkeit der Abdeckung des Invaliditäts- und Hinterbliebenenrisikos. Pensionsfonds sollen als neues modernes und flexibles Instrument neben den klassischen Leistungszusagen auch Beitragszusagen des Arbeitgebers (mit Mindestleistung) ermöglichen.

Bei Leistungszusagen ist eine bestimmte monatliche Altersversorgungsleistung garantiert. Sofern sich die zur Erfüllung dieser Leistung vereinbarten Fondsbeiträge wegen Änderungen in der ursprünglichen Kalkulationsgrundlage als nicht mehr angemessen erweisen, müssen sie angepasst werden. Demgegenüber ist bei Beitragszusagen mit Mindestleistung die Höhe der Beiträge während der Ansparphase dem absoluten Betrag nach oder in Abhängigkeit von einer objektiven Bemessungsgrundlage (etwa Monatseinkommen) festgelegt. Eine Ablaufleistung über die Beiträge hinaus ist nicht garantiert, so dass der Arbeitnehmer das eigentliche Anlagerisiko trägt. Es ist nicht einmal eine Mindestverzinsung der Beitragsleistungen sichergestellt.

Beispiel: Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer eine Beitragszusage mit Mindestleistung über einen Pensionsfonds gegeben. In diesem Zusammenhang hat er sich verpflichtet, für den 30-jährigen Mitarbeiter bis zum 64. Lebensjahr jährlich einen Beitrag von 2.000 DM an den Pensionsfonds zu leisten, insgesamt somit 68.000 DM. Der Pensionsfonds hat auf der Grundlage dieser Zahlungen ein Kapital von 150.000 DM in Aussicht gestellt, das ab dem vollendeten 64. Lebensjahr in eine lebenslängliche Leibrente umgewandelt werden soll. Wegen der schlechten Performance des Fonds stehen bei Vollendung des 64. Lebensjahrs lediglich 60.000 DM zur Verfügung. Die Differenz zur Beitragssumme (= 8.000 DM) muss der Arbeitgeber zahlen.

Daneben wird die Möglichkeit geschaffen, in der Vergangenheit steuerpflichtige Pensionskassenbeiträge ab 1.1.2002 in bestimmtem Umfang von der Besteuerung freizustellen oder hierfür die Steuervergünstigungen für die private Altersvorsorge (vgl. oben A. II) in Anspruch zu nehmen. Außerdem wird die steuerfreie Übertragung von Pensionsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften aus Direktzusagen bzw. aus Unterstützungskassen auf Pensionsfonds ermöglicht.

Hinweis: Die steuerliche Förderung der betrieblichen Altersvorsorge nach dem AVmG kann nicht nur von rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern in Anspruch genommen werden, sondern - anders

als die Förderung der privaten Altersvorsorge (vgl. oben A. II) - von allen Arbeitnehmern im steuerlichen Sinne. Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung begünstigt sind somit grundsätzlich auch der Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft sowie der im Betrieb mitarbeitende Ehegatte, soweit ein steuerlich anzuerkennendes Arbeitsverhältnis vorliegt.

2. Pensionskassen

a) Ansparphase

Ab dem 1.1.2002 werden die Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung von der Lohn- und Einkommensbesteuerung freigestellt. Durch die Anknüpfung an die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung braucht der Arbeitgeber für die Steuerfreiheit der Beitragszahlungen keine zusätzlichen Ermittlungen vorzunehmen, da er bereits heute nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften bei der Lohnzahlung diese Grenze zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen hat. Bei der 4%-Grenze handelt es sich um einen Jahresbetrag, den der Arbeitgeber auch zu beachten hat, wenn der Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahrs mehrere Dienstverhältnisse nacheinander ausübt. Zu diesem Zweck hat der Arbeitgeber auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers die jeweils steuerfrei geleisteten Beiträge zu bescheinigen. Die 4%-Grenze kann auch dann voll ausgeschöpft werden, wenn der Arbeitnehmer nur einige Monate im Jahr beschäftigt ist. Sie ist nicht zeitanteilig zu kürzen.

Die neu eingeführte Steuerfreiheit setzt wie die bisherige Lohnsteuerpauschalierung von Pensionskassenbeiträgen ein bestehendes erstes Dienstverhältnis voraus. Hat ein Arbeitnehmer daher nebeneinander mehrere Dienstverhältnisse, kommt die Steuerfreistellung nur für Beitragszahlungen des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis (eine Beschäftigung, für die die Lohnsteuer nicht nach der Steuerklasse VI zu erheben ist) in Betracht. Diese Begrenzung sichert die einfache und unbürokratische Anwendung der Steuerbefreiung.

Hat der Arbeitnehmer für ein erstes Dienstverhältnis im Rahmen eines sog. 630 DM-Jobs eine Freistellungsbescheinigung vorgelegt oder wird die Lohnsteuer im Rahmen einer als erstes Dienstverhältnis ausgeübten Aushilfstätigkeit pauschal erhoben, bleibt die Steuerfreistellung der Pensionskassenbeiträge ebenfalls möglich. Die Steuerfreiheit - und bis einschließlich 2008 auch die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung - sind im Übrigen unabhängig davon zu gewähren, ob die Beiträge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet oder im Wege der Gehaltsumwandlung anstelle des geschuldeten Arbeitslohns erbracht werden. Somit ist der Arbeitgeber nicht gehindert, sich in Höhe der verauslagten Beträge beim Arbeitnehmer zu refinanzieren, ohne die Steuervergünstigung zu gefährden.

Diese Möglichkeit erlangt insbesondere vor dem Hintergrund praktische Bedeutung, dass dem Arbeitnehmer über eine entsprechende Ergänzung des Betriebsrentengesetzes ab dem 1.1.2002 ein Rechtsanspruch dahingehend eingeräumt wird, dass von seinen künftigen Gehaltsansprüchen Lohnbestandteile bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung verwendet werden. Werden die Pensionskassenbeiträge über eine solche Entgeltumwandlung finanziert, kann der Arbeitnehmer die Steuerfreiheit der Beiträge "abwählen", um stattdessen die Altersvorsorgezulage bzw. den Sonderausgabenabzug (vgl. oben A. II. 3 und 4) in Anspruch zu nehmen.

Entrichtet der Arbeitgeber höhere Beiträge an eine Pensionskasse als nach den vorstehenden Beiträgen steuerfrei sind, kann der übersteigende Betrag - wie bisher - bis zu 3.408 DM pro Jahr mit 20 % pauschaliert werden, da die Vorschriften über die Pauschalbesteuerung durch das AVmG unberührt geblieben sind. Über die Pauschalierungsgrenze hinaus geleistete Beiträge sind ebenfalls - wie auch bisher schon - nach allgemeinen Grundsätzen steuer- und beitragspflichtig. Sie sind allerdings ggf. als Teil der privaten Altersvorsorge (vgl. oben A. II) mit Zulage/Sonderausgabenabzug förderfähig.

Beispiel: Der Arbeitgeber entrichtet für seinen Arbeitnehmer im Rahmen eines ersten Dienstverhältnisses Beiträge an eine Pensionskasse in Höhe von 10.000 DM. Hiervon sind 4.176 DM (4 % der für 2001 geltenden Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung; die Werte für 2002 stehen noch nicht fest) steuerfrei. Weitere 3.408 DM können mit 20 % pauschaliert werden. Der verbleibende Restbetrag von 2.416 DM ist nach den Merkmalen der vorgelegten Lohnsteuerkarte I bis V lohnsteuerpflichtig und darüber hinaus beitragspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung. Hierfür kann jedoch ggf., da es sich insoweit um private Altersvorsorgebeiträge handelt, bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die neue Altersvorsorgezulage bzw. der ebenfalls neu eingeführte Sonderausgabenabzug in Anspruch genommen werden.

b) Leistungsphase

Versorgungsleistungen aus Pensionskassen werden zum Zeitpunkt der Auszahlung als sonstige Einkünfte voll besteuert, soweit sie auf steuerfreien Beitragsleistungen des Arbeitgebers beruhen. Die Besteuerung als sonstige Einkünfte bewirkt, dass der auf Versorgungsbezüge anzuwendende Versorgungs-Freibetrag in Höhe von 40 % der Einnahmen, höchstens jedoch 6.000 DM im Kalenderjahr, hier nicht abgezogen werden darf. Beruhen die späteren Versorgungsleistungen sowohl auf steuerfreien als auch auf steuerpflichtigen Beitragsleistungen - wobei es nicht darauf ankommt, ob letztere pauschal oder individuell nach den Merkmalen der vorgelegten Lohnsteuerkarte besteuert wurden - müssen die Versorgungsleistungen in einen voll steuerpflichtigen und einen lediglich mit dem Ertragsanteil zu besteuern den Anteil aufgeteilt werden.

Als Aufteilungsmaßstab bietet sich das Verhältnis der versicherungsmathematisch ermittelten Barwerte an, in dem die durch die steuerfreien bzw. -pflichtigen Arbeitgeberleistungen erwirtschafteten Versorgungsleistungen zueinander stehen. Diese Aufteilung ist nach den Verhältnissen zu Beginn der Auszahlung der Versorgungsleistungen sowie bei späteren Änderungen und nicht etwa Jahr für Jahr aufs Neue vorzunehmen.

Hinweis: In der Praxis dürften sich insoweit keine Schwierigkeiten ergeben, da diese Aufteilung durch die auszahlende Kasse vorgenommen und dem Versorgungsempfänger mitgeteilt wird.

Beispiel: Die in der Ansparphase in die Pensionskasse eingezahlten Arbeitgeberbeiträge betragen durchgängig 12 % der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung. Sie waren daher unter Beachtung der 4%-Grenze zu einem Drittel steuerfrei und zu zwei Dritteln steuerpflichtig. Dementsprechend beruht ein Drittel der späteren monatlichen Versorgungsleistungen von (angenommen) 4.500 DM auf steuerfreien Arbeitgeberbeiträgen. Hiervon ausgehend sind 1.500 DM als sonstige Einkünfte voll zu versteuern, während 3.000 DM als lebenslängliche Rente steuerlich nur mit dem Ertragsanteil zu erfassen sind. Ausnahme: Die übrigen Beiträge wurden z.T. im Rahmen der privaten Altersvorsorge mit Altersvorsorgezulage/Sonderausgabenabzug gefördert. In diesen Fällen gilt hinsichtlich der 3.000 DM das unter A. III. Ausgeführte.

c) Übergangsfälle

Da die Steuerfreistellung der Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen nicht nur auf nach dem 1.1.2002 neu gegründete Pensionskassen Anwendung findet, sondern - mangels besonderer Übergangsregelung - auch für bereits bestehende Kassen gilt, führt dies bei bestehenden Kassen zu einer entsprechenden Aufteilung der späteren Versorgungsleistungen in voll steuerpflichtige und mit dem Ertragsanteil zu besteuern den sonstige Einkünfte. Aufteilungsmaßstab ist auch hier das Verhältnis der versicherungsmathematisch ermittelten Barwerte der auf steuerfreien bzw. -pflichtigen Arbeitgeberbeiträgen beruhenden Versorgungsleistungen.

Hinweis: Diese Aufteilung wird ebenfalls durch die auszahlende Kasse vorgenommen und dem Versorgungsempfänger gesondert mitgeteilt .

3. Pensionsfonds

a) Ansparphase

Pensionsfonds sind ein zusätzliches Angebot an Arbeitgeber und Arbeitnehmer für einen neuen Durchführungsweg in der betrieblichen Altersversorgung. Dieser eröffnet die Möglichkeit, die bisherige und die neue Förderung für die betriebliche Altersversorgung zu kombinieren. Ab 1.1.2002 werden auch die Arbeitgeberbeiträge an die neu geschaffenen Pensionsfonds bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung von der Lohn- und Einkommensbesteuerung sowie der Beitragspflicht zur Sozialversicherung freigestellt. Dies setzt allerdings - wie bei den Pensionskassen - ein bestehendes erstes Dienstverhältnis voraus. Die Steuerfreiheit (und bis einschließlich 2008 auch die Beitragsfreiheit) ist unabhängig davon zu gewähren, ob die Beiträge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet oder im Wege der Gehaltsumwandlung anstelle des geschuldeten Arbeitslohns erbracht werden.

Hinweis: Der Arbeitgeber darf bei Beitragszusagen mit Mindestleistung die planmäßigen Beiträge an den Pensionsfonds als Betriebsausgaben abziehen, bei Leistungszusagen die für die Finanzierung dieser Leistungen erforderlichen Beiträge. Darüber hinaus sind Arbeitgeberleistungen abziehbar, die der Abdeckung von Fehlbeträgen des Fonds dienen.

Bei Versorgungsversprechen über einen Pensionsfonds ist der Arbeitgeber verpflichtet, Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein zu entrichten. Diese Beiträge sind beim leistenden Unternehmen ebenfalls als Betriebsausgaben abziehbar und, da sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtung geleistet werden, lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Entrichtet der Arbeitgeber sowohl Beiträge an Pensionskassen als auch an Pensionsfonds, so ist die Steuerfreiheit insgesamt auf Beitragsleistungen bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung begrenzt. Insoweit haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Wahlrecht, für welche Beiträge sie die Steuerfreiheit vorrangig in Anspruch nehmen wollen. Da für Beiträge an Pensionsfonds - anders als bei Pensionskassenbeiträgen - keine Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung besteht, kann es sich insbesondere bei besser verdienenden Arbeitnehmern als vorteilhaft erweisen, für die Zahlungen an den Pensionsfonds die Steuerfreiheit und für die Pensionskassenbeiträge die Lohnsteuerpauschalierung in Anspruch zu nehmen. Für übersteigende Beitragsleistungen kann, da es sich insoweit um private Altersvorsorgebeiträge handelt, bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die Altersvorsorgezulage/der Sonderausgabenabzug in Anspruch genommen werden. Entsprechendes gilt, wenn die Pensionskassenbeiträge über eine Entgeltumwandlung finanziert werden und der Arbeitnehmer die Steuerfreiheit der Beiträge "abwählt", um stattdessen die Altersvorsorgezulage (vgl. oben A. II. 3) in Anspruch zu nehmen.

b) Leistungsphase

Versorgungsleistungen aus Pensionsfonds werden zum Zeitpunkt der Auszahlung als sonstige Einkünfte voll besteuert, soweit sie auf steuerfreien Beitragsleistungen des Arbeitgebers beruhen. Beruhen die späteren Versorgungsleistungen sowohl auf steuerfreien als auch auf steuerpflichtigen Beitragsleistungen, müssen die Versorgungsleistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen in einen voll steuerpflichtigen und einen mit dem Ertragsanteil zu steuernden Anteil aufgeteilt werden. Diese Aufteilung dürfte in der Praxis keine Schwierigkeiten bereiten, da sie durch den auszahlenden Pensionsfonds vorgenommen und dem Versorgungsberechtigten mitgeteilt wird.

c) Übergangsfälle

Da die Steuerfreistellung der Arbeitgeberbeiträge anders als an Pensionskassen nur auf nach dem 1.1.2002 neu gegründete Pensionsfonds Anwendung findet, gibt es insoweit keine Übergangsprobleme.

II. Übertragung von Versorgungszusagen

1. Behandlung beim Arbeitnehmer

Die ab 1.1.2002 neu eingeführte Möglichkeit der Übertragung von Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften aus Direktzusagen des Arbeitgebers oder aus Unterstützungskassen auf die neu eingeführten Pensionsfonds (vgl. oben B. I. 3) führt grundsätzlich zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, weil der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Übertragung einen unentziehbaren Rechtsanspruch auf die späteren Versorgungsleistungen erwirbt. Die Übertragung wird jedoch ausdrücklich steuerfrei gestellt, weil die Versorgungsleistungen des Pensionsfonds als sonstige Einkünfte der vollen Besteuerung unterliegen. Die Steuerfreiheit setzt jedoch voraus, dass die beim Arbeitgeber durch die Übertragung entstehenden zusätzlichen Betriebsausgaben auf zehn Jahre verteilt werden (vgl. hierzu unten 2).

Die Übertragung von Versorgungsverpflichtungen oder -anwartschaften aus Direktzusagen des Arbeitgebers oder aus Unterstützungskassen auf Pensionsfonds wird auch in Fällen zugelassen, in denen die Arbeitnehmer bereits Versorgungsleistungen erhalten. Hier hält der Gesetzgeber die volle Besteuerung der Versorgungsleistungen als sonstige Bezüge für unzumutbar, da dann weder der Versorgungs-Freibetrag noch der Arbeitnehmer-Pauschbetrag abgezogen werden könnten.

Es wird daher über eine Übergangsregelung sichergestellt, dass bei den sog. "Bestandsrentnern" ungeachtet der Übertragung der Versorgungsversprechen auf einen Pensionsfonds im Ergebnis die materielle Besteuerung nach bisherigem Recht beibehalten wird. In diesen Fällen können somit weiterhin der Versorgungs-Freibetrag und der Arbeitnehmer-Pauschbetrag abgezogen werden. Die Anwendung dieser Übergangsregelung setzt allerdings voraus, dass die Auszahlung der Versorgungsleistungen vor dem 1.1.2002 begonnen hat.

Hinweis: Arbeitnehmer, bei denen mit der Auszahlung der Versorgungsleistungen erst nach diesem Zeitpunkt begonnen wird, können somit von der Übergangsregelung nicht profitieren. Sie sind daher gut beraten, einer Übertragung der Direktzusage bzw. der Unterstützungskasse auf einen Pensionsfonds nicht zuzustimmen, da ihnen sowohl der Versorgungs-Freibetrag von bis zu 6.000 DM als auch der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2.000 DM jährlich verloren gehen.

2. Behandlung beim Arbeitgeber

Soweit der Arbeitgeber für dem Arbeitnehmer erteilte Versorgungsversprechen

Pensionsrückstellungen gebildet hat, sind diese aufgrund des in der Bewertungsvorschrift für Pensionsrückstellungen vorgegebenen Rechnungszinsfußes von 6 % von Gesetzes wegen unterbewertet. Bei der Übertragung der mit der Pensionsrückstellung zusammenhängenden Versorgungsansprüchen auf einen der ab 1.1.2002 neu geschaffenen Pensionsfonds ergibt sich daher zum Zeitpunkt der Übertragung ein zusätzlicher Betriebsausgabenabzug, weil der aufnehmende Pensionsfonds die zu übernehmende Versorgungsverpflichtung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem sich hiernach ergebenden Barwert bewerten und dementsprechend zusätzliche Mittel beim übertragenden Arbeitgeber anfordern wird.

Hinweis: Im Zusammenhang mit der Übertragung bereits begründeter Versorgungsverpflichtungen oder

-ansprüchen kann der Arbeitgeber im Hinblick auf den durch die Übertragung entstehenden zusätzlichen Betriebsausgabenabzug unwiderruflich beantragen, im Jahr der Übertragung der Versorgungsverpflichtung Betriebsausgaben nur in Höhe der gebildeten Pensionsrückstellung abzuziehen und den sich durch die Übertragung ergebenden Mehraufwand gleichmäßig auf die nächsten zehn (Wirtschafts-)Jahre zu verteilen.

Stellt er diesen Antrag - an den der jeweilige Rechtsnachfolger im Übrigen gebunden ist - nicht, kann er zwar die bei der Übertragung durch die unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe entstehenden zusätzlichen Betriebsausgaben "auf einen Schlag" geltend machen. Für diesen Fall versagt der Gesetzgeber jedoch die Lohnsteuerfreiheit der durch den Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Übertragung der Versorgungsansprüche an den Pensionsfonds erbrachten Leistungen.

Hinweis: Da die Übertragung nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmervertretung (Gewerkschaft, Betriebsrat) möglich ist, werden diese mit der Übertragung der Versorgungsversprechen auf einen Pensionsfonds nur einverstanden sein, wenn der Arbeitgeber den Antrag auf Verteilung der Betriebsausgaben stellt und so die Lohnsteuerfreiheit der übertragenen Versorgungsansprüche gewährleistet ist.

Beispiel: Der Arbeitgeber überträgt die Versorgungsverpflichtung aus den seinen Arbeitnehmern erteilten Direktzusagen auf einen Pensionsfonds. Dieser verlangt für die Übernahme 4.560.000 DM. Für die Direktzusagen wurde in der Bilanz des Arbeitgebers eine Pensionsrückstellung von 3.120.000 DM gebildet. Der Arbeitgeber stellt beim Finanzamt den unwiderruflichen Antrag, im Jahr der Übertragung der Versorgungsverpflichtung Betriebsausgaben nur in Höhe der aufgelösten Rückstellung geltend zu machen und den durch die Übertragung entstehenden Mehraufwand von 1.440.000 DM auf die nächsten zehn (Wirtschafts-)Jahre zu verteilen. Im Jahr der Übertragung steht der Gewinnerhöhung in Form der aufgelösten Rückstellung ein gleich hoher Aufwand aus der Übertragung auf den Pensionsfonds gegenüber. In den nächsten zehn Jahren ergibt sich durch die Übertragung ein zusätzlicher Betriebsausgabenabzug von 144.000 DM jährlich. Für die Arbeitnehmer entstehen wegen der Verteilung des Betriebsausgabenabzugs durch die Übertragung keine lohnsteuerlichen Konsequenzen. Hätte der Arbeitgeber den Antrag auf Verteilung des Betriebsausgabenabzugs nicht gestellt, wären die 4.560.000 DM lohnsteuerpflichtig gewesen.

Die vorstehenden Grundsätze gelten entsprechend, wenn es anlässlich der Übertragung von Versorgungsverpflichtungen einer Unterstützungskasse auf einen Pensionsfonds im Zuge von Leistungen des Arbeitgebers an den Fonds zu Vermögensübertragungen der Unterstützungskasse an den Arbeitgeber kommt oder die Unterstützungskasse anlässlich der Übertragung den entstehenden Mehrbetrag vom Arbeitgeber fordert.

C. Bereits praktizierte Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge

I. Direktversicherung

Betriebliche Altersvorsorge in Form einer Direktversicherung liegt vor bei Lebensversicherungen auf das Leben des Arbeitnehmers, die durch den Arbeitgeber bei einem inländischen oder ausländischen Versicherungsunternehmen abgeschlossen worden sind und bei denen der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen hinsichtlich der Versorgungsleistungen des Versicherers ganz oder teilweise bezugsberechtigt sind. Der Arbeitnehmer erlangt aufgrund seiner Rechtsstellung als Bezugsberechtigter einen eigenen Rechtsanspruch gegen einen fremden Dritten (= die Versicherung). Wie auch bisher schon ist eine Pauschalierung der lohnsteuerpflichtigen Versicherungsbeiträge nur zulässig, soweit die Beiträge des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer 3.408 DM im Kalenderjahr nicht übersteigen und sie dem Arbeitnehmer aus dem ersten Dienstverhältnis zufließen. Die späteren Versorgungsleistungen werden - bei Auszahlung in Form einer Rente - mit dem sog. Ertragsanteil

bzw. - bei kapitalisierter Auszahlung - überhaupt nicht mehr besteuert.

Anders als Pensionskassenbeiträge (vgl. oben B. I. 2) sind Direktversicherungen ungeachtet entsprechender Bemühungen der Versicherungswirtschaft nicht in die Steuerfreiheit der Beiträge von bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen worden.

Diese steuerliche Differenzierung geht nicht zuletzt auf den unterschiedlichen Adressatenkreis der beiden Durchführungswege zurück. Direktversicherungen bieten dem Arbeitgeber die Möglichkeit, für einen einzelnen Arbeitnehmer eine individuelle Lebensversicherung abzuschließen. Demgegenüber wird die zusätzliche Alterssicherung über Pensionskassen (und ab 2002 über Pensionsfonds) in der Regel gruppenmäßig durchgeführt. Zudem unterscheiden sich bei diesen Formen der Altersvorsorge auch die Art der Versorgungsleistungen. Während Direktversicherungen regelmäßig Kapitalauszahlungen vorsehen, kann bei Pensionskassen im Versorgungsfall von laufenden Leistungen ausgegangen werden. Zudem - und dies dürfte besonders bei besser verdienenden Arbeitnehmern von einiger Bedeutung sein - bietet der Durchführungsweg der Direktversicherung nun als einziger die Möglichkeit der vorgelagerten Besteuerung mit einem in aller Regel "günstigen" Pauschsteuersatz von 20 %, während die laufenden Auszahlungen der Pensionskassen und -fonds nach dem AVmG im Versorgungsfall nachgelagert als sonstige Einkünfte voll besteuert werden.

Hinweis: Vor allem Arbeitnehmer, deren Steuerprogression im Alter durch eigene oder ererbte Einkunftsquellen höher ist als die gegenwärtige, sollten anstelle nachgelagert besteuert Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung mit dem Arbeitgeber die Zahlung von Direktversicherungsbeiträgen vereinbaren.

Werden die Direktversicherungsbeiträge über eine Entgeltumwandlung finanziert, kann der Arbeitnehmer nach dem AVmG ab 2002 die Lohnsteuerpauschalierung der Beiträge "abwählen", um stattdessen die Altersvorsorgezulage bzw. den Sonderausgabenabzug (vgl. oben A. II. 3 und 4) hierfür in Anspruch zu nehmen.

Beim Arbeitgeber gehören die Direktversicherungsbeiträge - wie auch bisher schon - zu den sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben. Der Versicherungsanspruch ist nicht zu aktivieren.

II. Unterstützungskassen

Leistet der Arbeitgeber Beiträge an eine sog. Unterstützungskasse, die dem Arbeitnehmer keinen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen einräumt, liegt zum Zeitpunkt der Beitragszahlung kein Lohnzufluß beim Arbeitnehmer vor. Erst die späteren Zahlungen der Unterstützungskasse führen - wie auch bisher schon - zu einem Lohnzufluss als Versorgungsbezug. Hinsichtlich des Umfangs des Betriebsausgabenabzugs beim Arbeitgeber haben sich durch das AVmG keine Änderungen ergeben. Wegen der ab 1.1.2002 möglichen Übertragung von Versorgungsanwartschaften aus Unterstützungskassen auf Pensionsfonds vgl. B. II.

III. Direktzusagen

Seit Jahren ist die Möglichkeit, anstelle gegenwärtig zufließender Bezüge später zu versteuernde Versorgungsleistungen zu vereinbaren, bei Arbeitgebern wie -nehmern sehr beliebt. Entweder haben die Vertragsparteien bereits bei Abschluß des Anstellungsvertrags zugunsten eines (höheren) Versorgungslohns niedrigere Aktivbezüge festgelegt, oder die bestehenden Vergütungsabreden werden entsprechend modifiziert.

Die steuerlichen Vorteile einer solchen Regelung liegen auf der Hand. Der gut verdienende und von daher hoch besteuerte Arbeitnehmer, der es sich wirtschaftlich "leisten" kann, auf die Vollausszahlung der vereinbarten Bezüge zu verzichten, entzieht sein Gehalt in Höhe des Herabsetzungsbetrags der Besteuerung mit seinem persönlichen Grenzsteuersatz und erhält zudem eine Altersversorgung, die erst bei Auszahlung - mit einem dann meist geringeren Steuersatz - versteuert werden muß (sog. nachgelagerte Besteuerung).

Der Vorteil für den Arbeitgeber besteht zum einen in der Wahrung von Liquidität, da - falls das Unternehmen keine Rückdeckungsversicherung abschließt - gegenwärtig keine Mittel abfließen und zum anderen in der steuerlich interessanten Möglichkeit, für die dem Arbeitnehmer zugesagte Altersversorgung unter den im EStG genannten Voraussetzungen eine gewinnmindernde Rückstellung zu bilden. Da der Arbeitnehmer auf die Versorgungsleistungen aus dem Umwandlungsbetrag sogleich eine gesetzlich unverfallbare Anwartschaft erwirbt, darf der Arbeitgeber bei der Ermittlung der Rückstellung die Aufwandsverrechnung des Umwandlungsbetrags grundsätzlich in voller Höhe vornehmen, wenn die Versorgungsleistungen mit dem gesetzlichen Rechnungszinsfuß von 6 % kalkuliert werden. Diese Verbesserung bei der Rückstellungsbildung gilt

erstmals für Entgeltumwandlungsvereinbarungen nach dem 31.12.2000.

Im Übrigen hat sich steuerlich bei Direktzusagen durch das AVmG nichts geändert. Zu der ab 1.1.2002 möglichen Übertragung von Versorgungsanwartschaften aus Direktzusagen auf Pensionsfonds vgl. B. II.

Mit freundlichen Grüßen

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne

Gewähr

Stand: 15.5.2001